



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Oldenhütten, Timmaspe und Warder

Das Amt Nortorfer Land hat in den im Jahre 2014 erlassenen Grundsteuerbescheiden bereits eine Berechnung der Grundsteuer für die Folgejahre vorgenommen und darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer, soweit die Steuerberechnung nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, durch öffentliche Bekanntmachung jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden kann.

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2015

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner in den oben aufgeführten Gemeinden, die nachdem zuletzt erteilten Steuerbescheid aus dem Jahre 2014 im Jahre 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu entrichten, wird die Grundsteuer 2015 in einem Jahresbetrag zum 01.07.2015 fällig. Soweit der Grundsteuerbescheid bestimmt, dass Kleinbeträge bis 15,00 Euro zum 15. August 2015 mit ihrem Jahresbetrag und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2015 fällig werden, sind die Beträge zu diesen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen.

Sofern die Steuerpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird die Steuer zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Steuerpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, bei denen auf der Grundlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten Messbescheide Änderungen in der persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht eintreten, werden den Grundlagenbescheiden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachbereich II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Nortorf, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Das Amt Nortorfer Land hat in den im Jahre 2014 erlassenen Hundesteuerbescheiden gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Hundesteuer für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2015 keine neuen Hundesteuerbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Hundesteuer für das Jahr 2015 ist mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die die Hundesteuer als Jahreszahler entrichten, ist die Hundesteuer am 01.07.2015 zu zahlen.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachbereich II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Amt Nortorfer Land - Hinweis auf die Zahlung der Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Bokel, Dätgen, Krogaspe und Timmaspe im Kalenderjahr 2015

Das Amt Nortorfer Land hat in den im Jahre 2014 erlassenen Gebührenbescheiden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) bereits eine Berechnung der Benutzungsgebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe nicht ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2015 keine neuen Gebührenbescheide erlassen werden, sofern sich die Berechnungsgrundlagen oder die Gebührensätze nicht ändern. Die Benutzungsgebühr für das Jahr 2015 ist mit den in den zuletzt erteilten Benutzungsgebührenbescheiden angegebenen Beträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Ermächtigung aufgeführten Konto abgebucht. Alle Gebührenpflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, zu den genannten Zeitpunkten die fälligen Zahlungen vorzunehmen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Änderungen in den Berechnungsgrundlagen

Sofern aufgrund von Mitteilungen der Gebührenpflichtigen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten oder sich die Gebührensätze ändern, werden neue Bescheide erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, - Fachbereich II / 3 - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuerfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Gebühr zu entrichten.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland-Dingstede
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Gemeinde Dätgen 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Dätgen
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 02.08.1993 erlassen:

Art. I

§ 3 Mittagsbetreuung

„ 1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

37,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,
22,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,
15,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

2.) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.

3.) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden. „

Art. II

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 19.12.2014
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
(Ehlbeck)



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Gemeinde Eisendorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Eisendorf (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 15. April 1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Eisendorf vom 15.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Eisendorf erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Eisendorf.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **36,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, sonstige Einrichtungen oder Ferienwohnungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Ferienzimmern oder Ferienwohnungen werden je 45 qm Wohn- und Nutzfläche als eine Wohnung berechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **0,78 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (5) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung vom 22.06.1998 außer Kraft.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Nortorf, den 15.12.2014
Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
Gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung Eisendorf wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Gemeinde Gnutz - 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S-H., S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 21. September 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz vom 15.12.2014 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten vom 27. März 1995 erlassen:

Art. I

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „60,00 Euro“ geändert in „**72,00 Euro**“-
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt **1,16 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gültigkeit der Gebührensatzung verlängert. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung öffentlich bekanntzumachen.

Gnutz, den 23. Dezember 2014

Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte 5. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung Gnutz wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Gemeinde Langwedel - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.917.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.917.600,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	252.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	252.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,14 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Langwedel, den 18.12.2014

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister
gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Gemeinde Langwedel - Satzung der Gemeinde Langwedel über den Ausschluss der Grundstücke in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 30 und 31 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) sowie dem von der Gemeindevertretung am 09.12.2013 beschlossenen 1. Nachtrag zum Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.02.1988 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Langwedel vom 07.10.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit die Aufgabe nicht gemäß § 5 der Amtsordnung auf das Amt Nortorfer Land übertragen wurde.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser).

§ 2

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde hat für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 (An der Mühlenau, Olendiekskamp) mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.05.2014 ein Abwasserbeseitigungskonzept (Teilkonzept) erlassen. Auf der Grundlage dieses Teilkonzeptes überträgt die Gemeinde hiermit gemäß § 31 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Plan mit grüner Farbe dargestellt wird.
- (2) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln, auf denen es anfällt. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit und ohne Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagsmenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (3) Zugelassen sind dezentrale Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerungen für das Niederschlagswasser auf den Wohngrundstücken sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 zusätzlich dezentrale Schachtversickerungen. Das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung) bedarf nach § 21 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeswassergesetzes keiner Erlaubnis. Die Einleitung von Niederschlagswasser über Rigolen- oder Schachtversickerungen ist bereits mit dem Abwasserbeseitigungskonzept erlaubt, die Errichtung einer solchen Anlage ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 31 Abs. 5 erforderliche Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde wurde mit Verfügung vom 03.12.2014 unter dem Az: 66.406.30.64.094.1 erteilt.

Langwedel, den 08.12.2014
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Spießhoefer



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

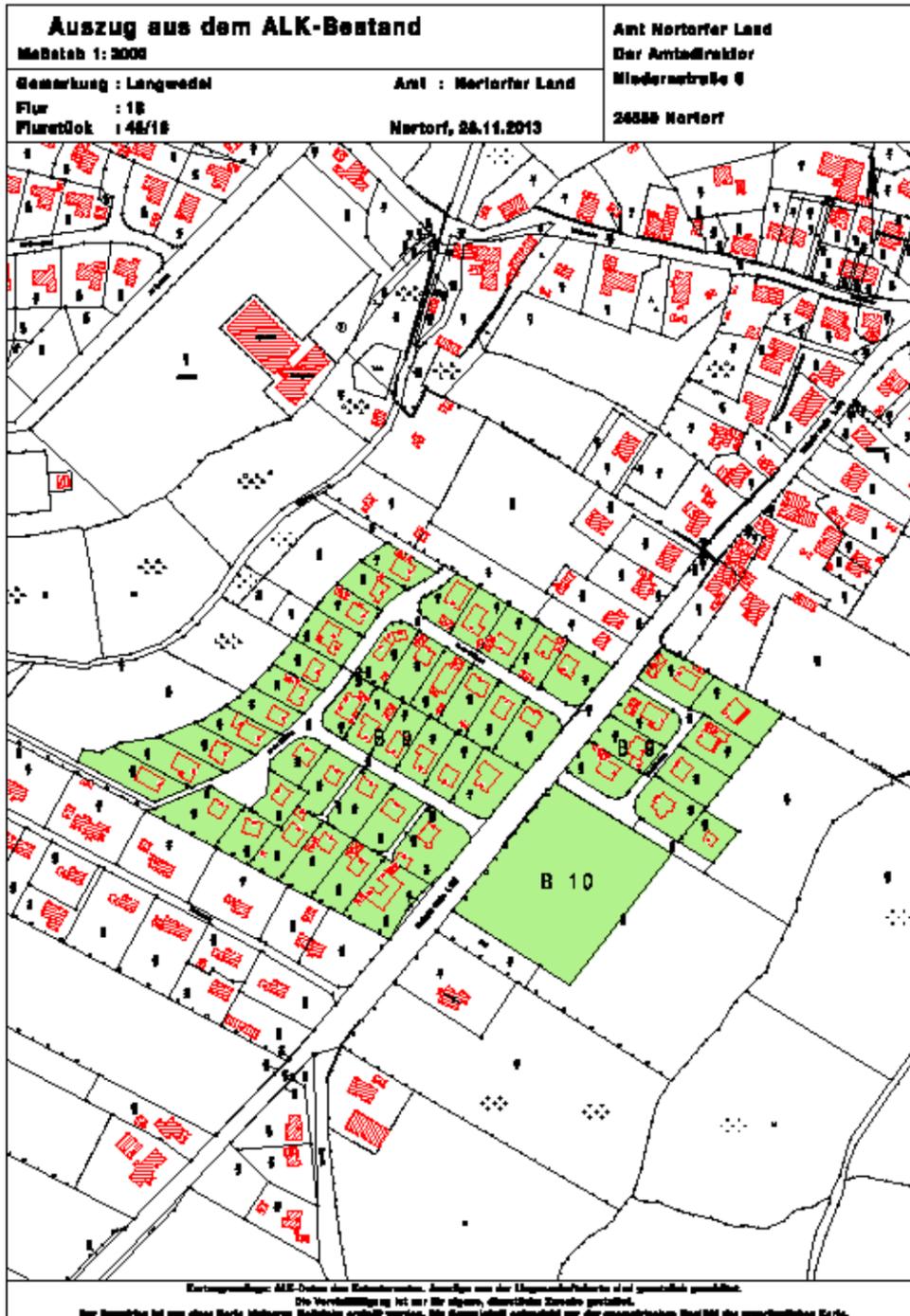
Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Die vorstehend abgedruckte Satzung der Gemeinde Langwedel vom 08.12.2014 wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Gemeinde Schülp b. Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schülp b. N. für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	989.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	989.800,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	99.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	99.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,84 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Schülp b. N., den 19.12.2014

Gemeinde Schülp b. N.

Der Bürgermeister

gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

Nachrichtliche Bekanntmachung - Mikrozensus 2015 - Kurzinformation für die Befragten –

Wie in jedem Jahr findet in 2015 im gesamten Bundesgebiet die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt durch das Statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Zu dieser 1%-Stichprobe wurden Haushalte ausgewählt. Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei (siehe www.datenschutz-hamburg.de/ihr-recht-auf-datenschutz/statistik).

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung, bei der die Mitglieder der ausgewählten Haushalte grundsätzlich durch Erhebungsbeauftragte interviewt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Durchführung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt.

Wozu dient der Mikrozensus?

Um nur einige Beispiele zu nennen: Wie groß ist die Zahl allein stehender Frauen und Männer, allein erziehender Mütter und Väter, kinderreicher Familien, älterer Menschen, die in Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalten leben? Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten? Das wüssten wir nicht ohne die Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (www.destatis.de) u. a. im Internet veröffentlicht (www.statistik-nord.de). Sie stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, nicht nur der Regierung und Verwaltung, der Wirtschaft, Wissenschaft und Presse. Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „Informationen zum Mikrozensus“, die Ihnen die/der Erhebungsbeauftragte gern aushändigt.

Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden in Hamburg etwa 1.100 Auswahlbezirke und in Schleswig-Holstein etwa 1.700 Auswahlbezirke in die Stichprobe gezogen. Die Erhebungsbeauftragten befragen die über 9.000 Haushalte in Hamburg und 14.000 Haushalte in Schleswig-Holstein in diesen Bezirken innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal. Auch Ihr Haushalt gehört dazu. Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Wir bitten Sie für den Mikrozensus um Ihre Mitarbeit!

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt auch das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige, sowie für Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind

Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder solche Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beauftragt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung. Für einen Teil des Frageprogramms ist die Auskunftserteilung freiwillig, darauf wird im Einzelnen hingewiesen.

In unserem Auftrag hat Ihnen ein/e Erhebungsbeauftragte/ r einen Besuchstermin für ein Interview in den nächsten Tagen vorgeschlagen.

Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen?

Können Sie auch schriftlich Auskunft erteilen?

Es bestehen drei Möglichkeiten Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen:

- Das persönliche Interview
- Das telefonische Interview
- Der Haushalt füllt den Erhebungsbogen selbst aus („Selbstaussfüllung“)

Grundsätzlich wird das Interview mit Unterstützung eines Laptops durch die/den Erhebungsbeauftragte/ n durchgeführt und hat sich bewährt. Die besonders geschulten Erhebungsbeauftragten sind mit den Fragen vertraut. Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Auskunft nicht in Form des Interviews geben wollen, können Sie auch als „Selbstaussfüller“ schriftlich Auskunft erteilen und den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von 10 Tagen dem Statistischen Amt ausreichend frankiert zusenden. Vermerken Sie in diesem Fall bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

auf dem Umschlag. Fehlen diese Angaben, kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden und gilt dann als nicht abgegeben. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie auch bei „Selbstaussfüllung“ verpflichtet sind, der/dem Erhebungsbeauftragten die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im Haushalt und die Vor- und Nachnamen der Haushaltsmitglieder anzugeben.

Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen richten sich an alle Mitglieder Ihres Haushalts. Gefragt wird z. B. nach den Angaben zur Person, der Erwerbstätigkeit und dem Beruf, der Arbeitssuche, der Bildung, der Altersversorgung sowie nach dem Lebensunterhalt.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Mikrozensus?

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) sowie diverse Ausführungsverordnungen der Kommission und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Regelungen zum Mikrozensus wurden bereits 1988 vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seinen Beschlüssen vom 1. März 1988 - 1 BvR 93/88 und 15. April 1988 - 1 BvR 222/88 hat es dabei u. a. festgestellt, die gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht stehe im Einklang mit den im Volkszählungsurteil entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das Erhebungsprogramm greife nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein und führe auch nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung oder Katalogisierung der Persönlichkeit.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja. Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben das Verfahren des Mikrozensus begutachtet und ihre Zustimmung gegeben.

Wie werden Ihre Angaben geheim gehalten?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind vom Statistischen Amt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet worden, über die Wahrung des Statistikgeheimnisses hinaus sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Interviewertätigkeit geheim zu halten. Sie können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren. Die Erhebungsbeauftragten sind also Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Informationen zur EU-Arbeitskräftestichprobe

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) führen eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe seit 1968 regelmäßig durch. Sie ist wie der Mikrozensus eine amtliche Haushaltsbefragung und dient der Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse. Mit ihren Daten liefert die EU-Arbeitskräftestichprobe Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der EU (z. B. Verteilung der Mittel aus dem EU-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete). Beide Erhebungen Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe werden gemeinsam durchgeführt. Dadurch reduzieren sich die zeitliche Belastung der Befragten sowie die Erhebungskosten in erheblichem Maße.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

09.01.2015

Nr. 1

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
